

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/29 W202 2243945-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2024

Entscheidungsdatum

29.02.2024

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3

AsylG 2005 §55 Abs2

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

FPG §46

FPG §52 Abs3

FPG §52 Abs9

FPG §55 Abs1

FPG §55 Abs1a

FPG §55 Abs2

FPG §55 Abs3

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 55 heute
 2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 9 heute
 2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 46 heute
 2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. FPG § 52 heute
 2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
 8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
 1. FPG § 55 heute
 2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

W202 2243945-1/15E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard Schlaffer als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , Staatsangehörige von Serbien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.05.2021, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.02.2024 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard Schlaffer als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , Staatsangehörige von Serbien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 28.05.2021, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.02.2024 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und XXXX geboren am XXXX

, gem. § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt.römisch eins. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides wird stattgegeben und römisch 40 geboren am römisch 40, gem. Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt.

II. Die Spruchpunkte II., III. und IV. des angefochtenen Bescheides werden ersatzlos behobenrömisch zwei. Die Spruchpunkte römisch zwei., römisch drei. und römisch vier. des angefochtenen Bescheides werden ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: BF), eine Staatsangehörige Serbiens, stellte am 19.10.2020 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. § 56 AsylG 2005 und übermittelte zugleich verschiedene Dokumente.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: BF), eine Staatsangehörige Serbiens, stellte am 19.10.2020 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: Bundesamt) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gem. Paragraph 56, AsylG 2005 und übermittelte zugleich verschiedene Dokumente.

2. Am 17.12.2020 erteilte das Bundesamt der BF einen Auftrag zur Verbesserung ihres Antrags durch die Vorlage weiterer Dokumente.

3. Am 16.03.2021 wurde die BF vor dem Bundesamt niederschriftlich einvernommen, wobei sie angab, sie wolle ihren Antrag gem. § 56 AsylG 2005 zurückziehen und einen neuen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach§ 55 AsylG 2005 stellen. 3. Am 16.03.2021 wurde die BF vor dem Bundesamt niederschriftlich einvernommen, wobei sie angab, sie wolle ihren Antrag gem. Paragraph 56, AsylG 2005 zurückziehen und einen neuen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach Paragraph 55, AsylG 2005 stellen.

4. Mit gegenständlichem Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2021 wurde der Antrag der BF vom 19.10.2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gem. § 55 AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.), gegen sie gem. § 10 Abs. 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gem. § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt II.) sowie gem. § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gem.§ 46 FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt III.). Gem. § 55 Abs. 1 bis 3 FPG wurde die Frist für eine freiwillige Ausreise der BF mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt IV.). 4. Mit gegenständlichem Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2021 wurde der Antrag der BF vom 19.10.2021 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gem. Paragraph 55, AsylG 2005 abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), gegen sie gem. Paragraph 10, Absatz 3, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gem. Paragraph 52, Absatz 3, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie gem. Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gem. Paragraph 46, FPG nach Serbien zulässig ist (Spruchpunkt römisch drei.). Gem. Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG wurde die Frist für eine freiwillige Ausreise der BF mit 14 Tagen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung festgesetzt (Spruchpunkt römisch vier.).

5. Gegen diesen Bescheid erhob die BF fristgerecht im vollem Umfang Beschwerde.

6. Am 01.07.2021 wurde die Beschwerde inklusive des mit ihr in Bezug stehenden Verwaltungsaktes dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

7. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2021, GZ W202 2243945-1/2E, wurde eine gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 28.05.2021 erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

8. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2023, Ra 2021/17/0021-14, wurde das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.11.2021 wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften

aufgehoben.

9. Am 22.02.2024 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine mündliche Beschwerdeverhandlung unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die Sprache Serbisch statt, in welcher die BF ausführlich zu ihrem Leben in Österreich und einer möglichen Rückkehr nach Serbien befragt wurde. Das Bundesamt blieb der Verhandlung entschuldigt fern.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Die BF führt den Namen XXXX, wurde am XXXX geboren und ist Staatsangehörige von Serbien. Ihre Muttersprache ist Serbisch, zudem kann sie ein Deutschzertifikat auf dem Sprachniveau A1 vorweisen. Sie besuchte in Serbien acht Jahre lang eine Schule und sammelte Berufserfahrung als Putzfrau. Die BF führt den Namen römisch 40, wurde am römisch 4.0 geboren und ist Staatsangehörige von Serbien. Ihre Muttersprache ist Serbisch, zudem kann sie ein Deutschzertifikat auf dem Sprachniveau A1 vorweisen. Sie besuchte in Serbien acht Jahre lang eine Schule und sammelte Berufserfahrung als Putzfrau.

Die BF ist verwitwet, sie war mit XXXX, welcher am 14.04.2018 verstarb, von 06.11.1991 bis 14.04.2018 verheiratet, wobei sie jedoch bereits jahrelang getrennt lebten. Sie hat vier Kinder, welche österreichische Staatsangehörige und bereits erwachsen sind. Sie lebt in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren beiden Söhnen, ihren beiden Schwiegertöchtern, ihrer älteren Tochter und ihren sechs Enkelkindern im Alter zwischen einem Monat und vier Jahren. Die BF leistet einen unerlässlichen Beitrag zur Betreuung ihrer Enkelkinder, zu denen eine intensive emotionale Bindung besteht. Die BF bezieht aktuell eine Witwenpension in Höhe von 705,32 €. Die BF ist verwitwet, sie war mit römisch 40, welcher am 14.04.2018 verstarb, von 06.11.1991 bis 14.04.2018 verheiratet, wobei sie jedoch bereits jahrelang getrennt lebten. Sie hat vier Kinder, welche österreichische Staatsangehörige und bereits erwachsen sind. Sie lebt in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren beiden Söhnen, ihren beiden Schwiegertöchtern, ihrer älteren Tochter und ihren sechs Enkelkindern im Alter zwischen einem Monat und vier Jahren. Die BF leistet einen unerlässlichen Beitrag zur Betreuung ihrer Enkelkinder, zu denen eine intensive emotionale Bindung besteht. Die BF bezieht aktuell eine Witwenpension in Höhe von 705,32 €.

Die BF reiste im Jahr 2020 nach Österreich ein, lebt seither nahezu durchgehend im Bundesgebiet. In Serbien verfügt sie über eine Eigentumswohnung. Mit Bescheid der XXXX vom 14.09.2020 wurde der Antrag der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG als Angehörige vom 02.08.2019 rechtskräftig abgewiesen. Die BF reiste im Jahr 2020 nach Österreich ein, lebt seither nahezu durchgehend im Bundesgebiet. In Serbien verfügt sie über eine Eigentumswohnung. Mit Bescheid der römisch 40 vom 14.09.2020 wurde der Antrag der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG als Angehörige vom 02.08.2019 rechtskräftig abgewiesen.

Bei der BF wurde im August 2020 Dickdarmkrebs diagnostiziert, weshalb ein Teil ihres Dickdarms am 05.08.2020 in Österreich operativ entfernt werden musste. Die BF unterzieht sich regelmäßig Kontrolluntersuchungen.

Die BF ist strafrechtlich unbescholten.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Namens der BF, ihres Geburtsdatums sowie ihrer Staatsangehörigkeit werden anhand der im Verwaltungsakt einliegenden Geburtsurkunde getroffen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse der BF, ihrer Schul- bzw. Ausbildung sowie ihrer beruflichen Tätigkeit gründen sich auf ihre eigenen Angaben im Zuge des gegenständlichen Verfahrens bzw. das im Verwaltungsakt einliegende Deutschzertifikat.

Die Feststellungen hinsichtlich des Familienstandes der BF, ihrer früheren Ehe sowie der Staatsbürgerschaft ihrer Kinder erfolgen ebenfalls anhand ihrer eigenen Angaben im Zuge des gegenständlichen Verfahrens sowie der im Verwaltungsakt einliegenden Heirats- bzw. Sterbeurkunde.

Die Feststellungen hinsichtlich des Familienlebens der BF ergeben sich aus ihren eigenen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung in Zusammenschau mit den Ausführungen ihrer als Zeugin einvernommenen Schwiegertochter, die bestätigte, dass zwischen der BF und ihren Enkelkindern eine intensive emotionale Bindung besteht und die BF darüber hinaus einen unerlässlichen Beitrag zur Kinderbetreuung der gesamten Familie leistet.

Die Feststellung hinsichtlich der Witwenpension der BF stützt sich auf den im Verwaltungsakt einliegenden Bescheid der PVA.

Die Feststellungen hinsichtlich des Aufenthaltes der BF in Österreich bzw. in Serbien, ihrer Eigentumswohnung sowie der Stellung eines Antrags nach dem NAG werden anhand ihrer eigenen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung und des im Verwaltungsakt einliegenden Bescheides der XXXX getroffen. Die Feststellungen hinsichtlich des Aufenthaltes der BF in Österreich bzw. in Serbien, ihrer Eigentumswohnung sowie der Stellung eines Antrags nach dem NAG werden anhand ihrer eigenen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung und des im Verwaltungsakt einliegenden Bescheides der römisch 40 getroffen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes der BF gründen sich auf die zahlreichen im Verwaltungsakt einliegenden medizinischen Befunde und ihre eigenen Angaben in der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Die Feststellung hinsichtlich der strafrechtlichen Unbescholtenheit der BF stützt sich auf den im Verwaltungsakt einliegenden Strafregistrauszug.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu Spruchteil A) Stattgabe der Beschwerde

Gem. § 55 Abs. 1 AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn Gem. Paragraph 55, Absatz eins, AsylG 2005 ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird. 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, Integrationsgesetz (IntG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2017,, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist gem. § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist gem. Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

Gem. § 9 Abs. 2 BFA-VG sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK insbesondere zu berücksichtigen: Gem. Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG sind bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gem. § 9 Abs. 4 IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige Gem. Paragraph 9, Absatz 4, IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt, 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 11, vorlegt,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019) Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel römisch drei, Ziffer 15,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 41 aus 2019,)

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht, 3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder 4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß Paragraph 41, Absatz eins, oder 2 NAG besitzt oder

5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen. 5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß Paragraph 43 a, NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 Kunstförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 1988,, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1 Die Erfüllung des Moduls 2 (Paragraph 10,) beinhaltet das Modul 1.

Gem. § 5 Abs. 2 ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 518,44 € (Anm: für das Jahr 2024) gebührt. Gem. Paragraph 5, Absatz 2, ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 518,44 € Anmerkung, für das Jahr 2024) gebührt.

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer notwendig ist. Nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer notwendig ist.

Ob eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Art. 8 EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Ob eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK vorliegt, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab.

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten umfasst, sondern auch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. Familiäre Beziehungen unter Erwachsenen fallen dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (vgl. VwGH 21.04.2011, 2011/01/0093). Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Artikel 8, EMRK ist nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten umfasst, sondern auch entfernte verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. Familiäre Beziehungen unter Erwachsenen fallen dann unter den Schutz des Artikel 8, Absatz eins, EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen vergleiche VwGH 21.04.2011, 2011/01/0093).

Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen eines Menschen zu verstehen (vgl. EGMR 15.01.2007, Sisojeva ua. gegen Lettland, Appl. 60.654/00). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu. Unter dem „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen eines Menschen zu verstehen vergleiche EGMR 15.01.2007, Sisojeva ua. gegen Lettland, Appl. 60.654/00). In diesem Zusammenhang kommt dem Grad der sozialen Integration des Betroffenen eine wichtige Bedeutung zu.

Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst der verstrichene Zeitraum im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007, 852 ff.). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst der verstrichene Zeitraum im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt vergleiche dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, ÖJZ 2007, 852 ff.).

Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Art. 8 EMRK durchzuführende Interessenabwägung zu. Liegt eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig erwartet, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen (VwGH 18.09.2019, Ra 2019/18/0212). Einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Jahren kommt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes für sich betrachtet noch keine maßgebliche Bedeutung für die nach Artikel 8, EMRK durchzuführende Interessenabwägung zu. Liegt eine relativ kurze Aufenthaltsdauer des Betroffenen in Österreich vor, so wird nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig erwartet, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um die Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen (VwGH 18.09.2019, Ra 2019/18/0212).

Rechtlich folgt daraus:

Die BF hält sich etwa seit 4 Jahren nahezu durchgehend in Österreich auf, nach der zuvor zitierten Rechtsprechung ist dieser Umstand bei der nach Art. 8 EMRK durchzuführenden Interessenabwägung noch nicht von maßgeblicher Bedeutung. Auch das Deutschzertifikat auf dem Niveau A1 deutet auf keine außergewöhnliche Integration der BF in Österreich hin. Die BF hält sich etwa seit 4 Jahren nahezu durchgehend in Österreich auf, nach der zuvor zitierten Rechtsprechung ist dieser Umstand bei der nach Artikel 8, EMRK durchzuführenden Interessenabwägung noch nicht von maßgeblicher Bedeutung. Auch das Deutschzertifikat auf dem Niveau A1 deutet auf keine außergewöhnliche Integration der BF in Österreich hin.

Zudem verfügt die BF nach wie vor über ausreichende Bindungen zu ihrem Herkunftsstaat, zumal sie in Serbien aufgewachsen ist, eine der Landessprachen spricht und in diesem Land über eine Eigentumswohnung verfügt, weshalb auch aus diesem Blickwinkel eine Rückkehr der BF nach Serbien jedenfalls zumutbar erscheint.

Allerdings führt die BF mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die allesamt über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, und Enkelkindern, zu welchen darüber hinaus eine intensive emotionale Bindung

besteht, ein schützenswertes Familienleben. In diesem Sinne hat auch der EGMR mehrfach festgehalten, dass Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK fallen (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19). Die Aufrechterhaltung dieses Familienlebens liegt aufgrund dieser intensiven emotionalen Bindung der BF zu ihren Enkelkindern darüber hinaus im Interesse des Kindeswohls, das nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen ist, selbst wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um das Kind selbst handelt (VwGH 14.11.2023, Ra 2022/22/0161). Die Aufrechterhaltung des Kontakts mittels moderner Kommunikationsmittel ist zudem mit einem Kleinkind kaum möglich (VwGH 31.3.2021, Ra 2020/22/0030). Allerdings führt die BF mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern, die allesamt über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, und Enkelkindern, zu welchen darüber hinaus eine intensive emotionale Bindung besteht, ein schützenswertes Familienleben. In diesem Sinne hat auch der EGMR mehrfach festgehalten, dass Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK fallen (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19). Die Aufrechterhaltung dieses Familienlebens liegt aufgrund dieser intensiven emotionalen Bindung der BF zu ihren Enkelkindern darüber hinaus im Interesse des Kindeswohls, das nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei einer Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK zu berücksichtigen ist, selbst wenn es sich beim Adressaten der Entscheidung nicht um das Kind selbst handelt (VwGH 14.11.2023, Ra 2022/22/0161). Die Aufrechterhaltung des Kontakts mittels moderner Kommunikationsmittel ist zudem mit einem Kleinkind kaum möglich (VwGH 31.3.2021, Ra 2020/22/0030).

Insgesamt betrachtet ist eine auch nur vorübergehende Trennung durch die in den letzten Jahren entstandene intensive Bindung der BF zu ihren Enkelkindern auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen nicht (mehr) statthaft.

Im Falle der BF ist zudem zu berücksichtigen, dass ihre Einreise nach Österreich im Jahr 2020 überwiegend ihrer schlechten gesundheitlichen Verfassung geschuldet war, was den Umstand, dass sie durch ihren nahezu durchgehenden Aufenthalt in Österreich seit dem Jahr 2020 die für serbische Staatsangehörige geltende visumsfreie Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in 180 Tagen (siehe dazu Anhang II der EU-Visum-Verordnung) überschritten hat, maßgeblich relativiert. Im Falle der BF ist zudem zu berücksichtigen, dass ihre Einreise nach Österreich im Jahr 2020 überwiegend ihrer schlechten gesundheitlichen Verfassung geschuldet war, was den Umstand, dass sie durch ihren nahezu durchgehenden Aufenthalt in Österreich seit dem Jahr 2020 die für serbische Staatsangehörige geltende visumsfreie Aufenthaltsdauer von 90 Tagen in 180 Tagen (siehe dazu Anhang römisch zwei der EU-Visum-Verordnung) überschritten hat, maßgeblich relativiert.

Dass die BF zum Entscheidungszeitpunkt strafrechtlich unbescholten ist, vermag weder ihr persönliches Interesse an einem Verbleib in Österreich zu verstärken noch das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung entscheidend abzuschwächen (z.B. VwGH 25.02.2010, 2009/21/0070; VwGH 13.10.2011, 2009/22/0273; VwGH 19.04.2012, 2011/18/0253).

Nach Maßgabe einer Interessenabwägung iSd § 9 BFA-VG ist somit davon auszugehen, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die BF zur Aufrechterhaltung des Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist. Nach Maßgabe einer Interessenabwägung iSd Paragraph 9, BFA-VG ist somit davon auszugehen, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die BF zur Aufrechterhaltung des Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist.

Im gesamten Verfahren sind keine Umstände dahingehend hervorgekommen, dass die BF das Modul I der Integrationsvereinbarung gem. § 9 Abs. 4 IntG erfüllt hätte, zumal sie lediglich ein Deutschzertifikat auf dem Niveau A1 vorweisen kann. Im gesamten Verfahren sind keine Umstände dahingehend hervorgekommen, dass die BF das Modul römisch eins der Integrationsvereinbarung gem. Paragraph 9, Absatz 4, IntG erfüllt hätte, zumal sie lediglich ein Deutschzertifikat auf dem Niveau A1 vorweisen kann.

Zudem geht die BF zum Entscheidungszeitpunkt keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nach, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG erreicht wird, da sie lediglich eine Witwenpension bezieht. Zudem geht die BF zum Entscheidungszeitpunkt keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nach, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG erreicht wird, da sie lediglich eine Witwenpension bezieht.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und der BF gem. § 55 Abs. 2 AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Aufgrund dessen verlieren die übrigen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides ihre rechtliche Grundlage, weshalb diese ersatzlos aufzuheben sind. Im Ergebnis war daher der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides stattzugeben und der BF gem. Paragraph 55, Absatz 2, AsylG 2005 eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. Aufgrund dessen verlieren die übrigen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides ihre rechtliche Grundlage, weshalb diese ersatzlos aufzuheben sind.

Zu Spruchteil B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wiedergegeben. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wiedergegeben.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung Aufenthaltstitel Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK Behebung der Entscheidung Deutschkenntnisse ersatzlose Teilbehebung Familienleben Interessenabwägung Rückkehrentscheidung behoben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W202.2243945.1.00

Im RIS seit

26.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at